



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 17/2022 vom 25.03.2022

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	3
Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstsiegels	3
UVP-Vorprüfung Linderkamp-Ostermann GbR - Aktenzeichen: 63 DH 04419/2021/71 -	3
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	4
Gemeinde Wagenfeld	4
Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld - Bebauungsplan Ströhen Nr. 22 "Sondergebiet Tierpark"	4
Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld - Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 51 "Zu den Aewiesen III"	5
Satzung der Gemeinde Wagenfeld über die Verlängerung der Veränderungssperre zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 14 „Bioenergiepark“	7
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen - Gemeinde Asendorf	8
Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Haushaltsjahr 2022.....	8
Gemeinde Martfeld	10
Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2022	10
Gemeinde Schwarme	11
Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2022	11
Samtgemeinde Rehden - Gemeinde Barver	13
Haushaltssatzung der Gemeinde Barver für das Haushaltsjahr 2022	13
Gemeinde Dickel	14
Haushaltssatzung der Gemeinde Dickel für das Haushaltsjahr 2022	14
Gemeinde Hemsloh	15
Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsloh für das Haushaltsjahr 2022.....	15
Gemeinde Rehden	16
Haushaltssatzung der Gemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2022	16

Gemeinde Wetschen	18
Bauleitplanung der Gemeinde Wetschen - Bebauungsplan Nr. 22 „Heidmoor IV“	18
Bauleitplanung der Gemeinde Wetschen - Bebauungsplan Nr. 23 „Südlich Sankt-Hülfer-Straße II“	19
Bauleitplanung der Gemeinde Wetschen - Bebauungsplan Nr. 24 „Südlich Sankt-Hülfer-Straße III“	20
Haushaltssatzung der Gemeinde Wetschen für das Haushaltsjahr 2022	22
Samtgemeinde Siedenburg	23
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2022	23
Gemeinde Maasen	24
Haushaltssatzung der Gemeinde Maasen für das Haushaltsjahr 2022.....	24
Flecken Siedenburg	26
Haushaltssatzung des Flecken Siedenburg für das Haushaltsjahr 2022	26
Gemeinde Staffhorst	27
Haushaltssatzung der Gemeinde Staffhorst für das Haushaltsjahr 2022	27
C Bekanntmachungen anderer Stellen	28
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	28
Vereinfachte Flurbereinigung Bramstedt, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2683.....	28

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstsiegels

Das große Dienstsiegel Nr. 66 (Durchmesser 35 mm) ist nicht mehr vorhanden.

Das Dienstsiegel des Landkreises Diepholz enthält das Wappen des Landkreises Diepholz, beidseitig flankiert von Eichenlaub mit je einer Eichel, und die Umschrift „Landkreis Diepholz“.

Das in Verlust geratene Dienstsiegel Nr. 66 wird daher für ungültig erklärt.

Muster Dienstsiegel Nr. 77:



Diepholz, 14. März 2022
Landkreis Diepholz
Der Landrat
In Vertretung
gez. van Lessen
Erster Kreisrat

UVP-Vorprüfung Linderkamp-Ostermann GbR - Aktenzeichen: 63 DH 04419/2021/71 -

Die Linderkamp-Ostermann GbR, Herr Carsten Linderkamp, Campen 10, 27246 Borstel, hat die Umnutzung des Jungviehstalles zum Kranken- und Abkalbestall für Milchkühe (BE 5a), die Umnutzung des Jungviehstalles zum Trockensteherstall für 59 Rinder (BE 5b), die Änderung der Bauweise des bereits genehmigten, aber noch nicht errichteten, Jungviehstalles bei gleichbleibender Tierzahl (BE 8), den Einbau eines 6. Melkroboters in den vorhandenen Boxenlaufstall bei gleichzeitiger Umnutzung des bestehenden Kranken- und Abkalbestalles zum Zweitraumstall für Milchkühe bei gleichbleibender Tierzahl (BE 9), die Standortänderung der 40 Kälberhütten bei gleichbleibender Tierzahl (BE 11) sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 363 Mastschweinen, 650 Rindern und 105 Kälbern nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Campen
Flur	9
Flurstück	6/1

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Auf der Grundlage der gutacherlichen Stellungnahme wird das Vorhaben zu einer Reduktion der Ammoniakbelastung und des Stickstoffeintrages führen.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde geltenden Schutzkriterien liegen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen vor.

Das Flurstück befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten sowie auch außerhalb von Heilquellenschutzgebieten.

Auf dem Grundstück ist ein Brunnen für die Viehversorgung vorhanden, für den eine wasserbehördliche Erlaubnis erteilt wurde. Durch das Vorhaben ergibt sich keine konkrete Betroffenheit auf das Schutzgut „Wasser“.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
gez. Fenker

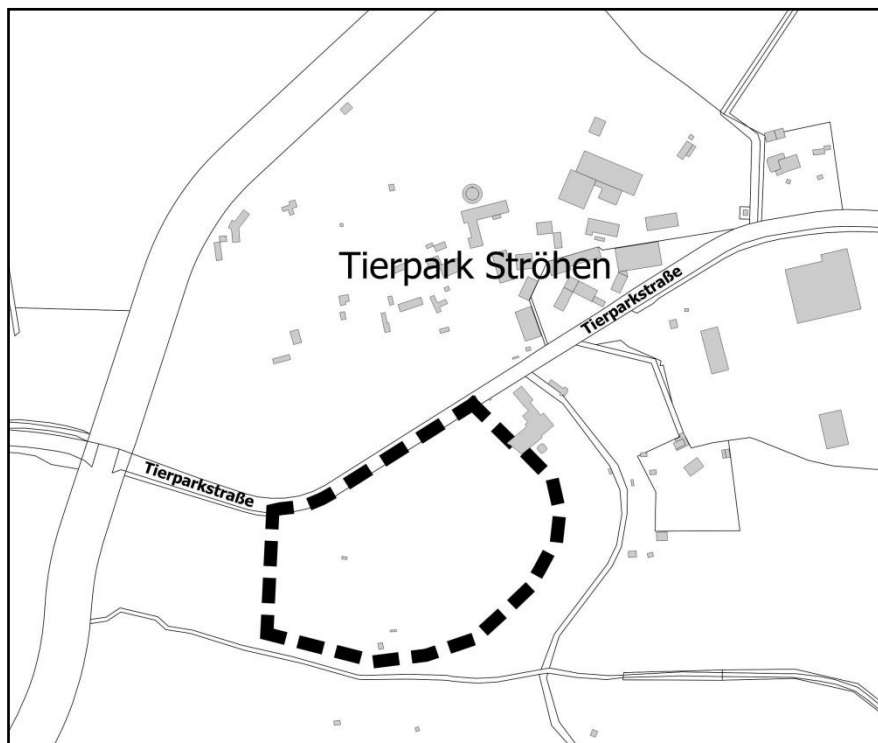
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Gemeinde Wagenfeld

Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld - Bebauungsplan Ströhen Nr. 22 "Sondergebiet Tierpark"

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 08.02.2022 den Bebauungsplan Ströhen Nr. 22 "Sondergebiet Tierpark" gem. § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie den §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der folgenden Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Ströhen Nr. 22 "Sondergebiet Tierpark" gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung liegt im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 31 OG, öffentlich aus. Während den Öffnungszeiten, sowie nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan ist ergänzend auch auf der Webseite der Gemeinde Wagenfeld unter www.wagenfeld.de/bauleitplanung zu finden.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

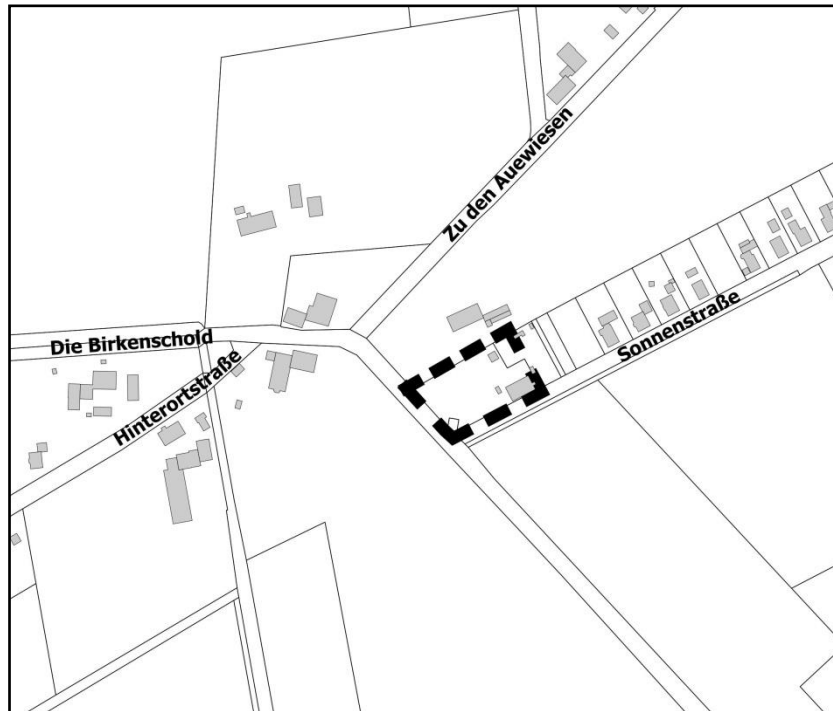
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 10.03.2022
Der Bürgermeister
Kreye

Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld - Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 51 "Zu den Aewiesen III"

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 08.02.2022 den Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 51 "Zu den Aewiesen III" gem. § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie den §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen. Das Verfahren wurde gem. § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der folgenden Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 51 "Zu den Auewiesen III" gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung liegt im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 31 OG, öffentlich aus. Während den Öffnungszeiten, sowie nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan ist ergänzend auch auf der Webseite der Gemeinde Wagenfeld unter www.wagenfeld.de/bauleitplanung zu finden.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 10.03.2022
Der Bürgermeister
Kreye

Satzung der Gemeinde Wagenfeld über die Verlängerung der Veränderungssperre zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 14 „Bioenergiepark“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 08.02.2022 die Verlängerung (gem. § 17 Abs. 2 BauGB) der am 01.04.2019 in Kraft getretenen Veränderungssperre als folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die mit Bekanntmachung im *Amtsblatt für den Landkreis Diepholz* am 01.04.2019 in Kraft getretene Veränderungssperre zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 14 „Bioenergiepark“ wird gem. § 17 Abs. 2 BauGB erneut um ein Jahr verlängert.

Der Geltungsbereich dieser Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre entspricht dem der zugrundeliegenden Veränderungssperre und ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan.

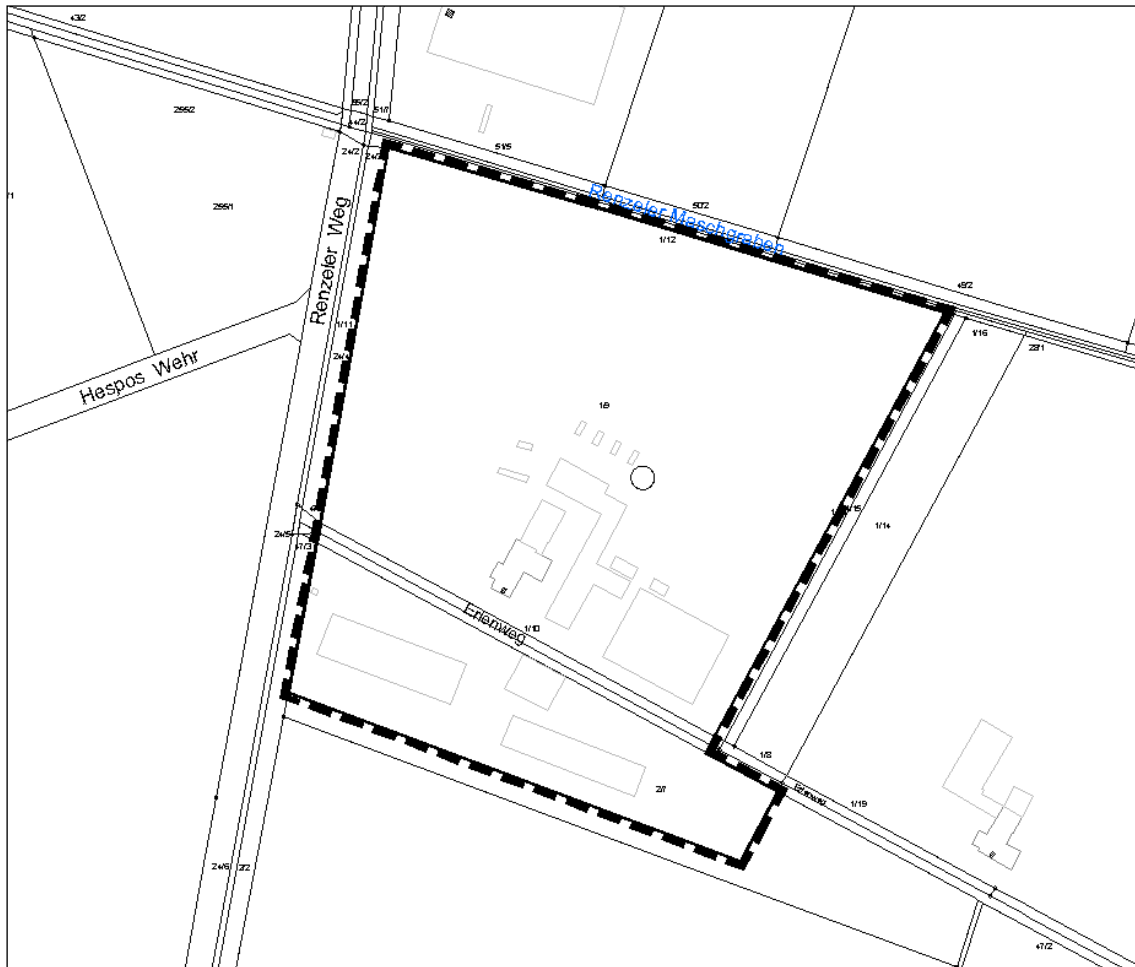
§ 2 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre (gem. § 17 Abs. 2 BauGB) tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft. Die Verlängerung der Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit das Verfahren zur *1. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 14 „Bioenergiepark“* rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Wagenfeld, den 09.02.2022
Der Bürgermeister
(Kreye)

(Dienstsiegel)

**Anlage – Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 14 „Bioenergiepark“**



Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht und tritt sogleich in Kraft.

Hinweise: Etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Wagenfeld geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des §18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 24.03.2022
Der Bürgermeister
Kreye

**Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
- Gemeinde Asendorf**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Asendorf am 25.01.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.401.900,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.276.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	160.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.209.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.980.100,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	242.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	660.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2. Gewerbesteuer	420 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 5.000,00 €.

Asendorf, den 26.01.2022
Der Gemeindedirektor
Bernd Bormann

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 03.03. 2022 unter dem Az. FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Jahr 2022 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 422, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus. Zur Vermeidung einer weiteren Verbreitung des Corona-Virus ist zur Einsichtnahme ein Nachweis über die 3G-Regel mitzubringen.

Asendorf, den 07.03.2022
Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

Gemeinde Martfeld

Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Martfeld am 03.02.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.055.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.029.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.884.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.745.800,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	22.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	394.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2. Gewerbesteuer	420 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 5.000,00 €.

Martfeld, den 04.02.2022
Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 03.03.2022 unter dem Az. FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2022 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 422, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus. Zur Vermeidung einer weiteren Verbreitung des Corona-Virus ist zur Einsichtnahme ein Nachweis der 3G-Regel mitzubringen.

Martfeld, den 07.03.2022
Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

Gemeinde Schwarme

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schwarme am 08. Februar 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.084.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.081.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	70.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.901.700,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.800.200,00 €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	607.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.431.100,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2. Gewerbesteuer	420 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 5.000,00 €.

Schwarme, den 09. Februar 2022
Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 04.03.2022 unter dem Az. FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2022 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 422, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus. Zur Vermeidung einer weiteren Verbreitung des Corona-Virus ist zur Einsichtnahme ein Nachweis über die 3G-Regel mitzubringen.

Schwarme, den 07.03.2022
Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

**Samtgemeinde Rehden
- Gemeinde Barver**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Barver
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Barver in der Sitzung am 22.02.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1. der ordentlichen Erträge auf 1.219.200,-- EUR
 - 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 1.228.200,-- EUR
 - 1.3. der außerordentlichen Erträge auf 0,-- EUR
 - 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,-- EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.104.600,-- EUR
 - 2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.053.600,-- EUR
 - 2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 90.000,-- EUR
 - 2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 85.000,-- EUR
 - 2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,-- EUR
 - 2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 23.400,-- EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.194.600,-- EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.162.000,-- EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 420 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.
2. Gewerbesteuer 380 v.H.

Barver, den 22.02.2022
Borggrefe
Bürgermeister

Kiene
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 10.03.2022 (FD 30–916–912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 2.44, Schulstr. 20, 49453 Rehden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 16. März 2022
gez. Kiene
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Dickel

Haushaltssatzung der Gemeinde Dickel für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dickel in der Sitzung am 14.02.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	1.156.400,-- EUR
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.443.600,-- EUR
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0,-- EUR
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.145.200,-- EUR
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.400.600,-- EUR
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	200.000,-- EUR
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	208.000,-- EUR
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.345.200,-- EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.608.600,-- EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

Dickel, den 14.02.2022

Münning
Bürgermeister

Kiene
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 09.03.2022 (FD 30–916–912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 2.44, Schulstr. 20, 49453 Rehden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 16. März 2022
gez. Kiene
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Hemsloh

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsloh für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hemsloh in der Sitzung am 15.02.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | | |
|------|--|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1. | der ordentlichen Erträge auf | 744.500,-- EUR |
| 1.2. | der ordentlichen Aufwendungen auf | 823.100,-- EUR |
| 1.3. | der außerordentlichen Erträge auf | 0,-- EUR |
| 1.4. | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,-- EUR |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1. | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 726.700,-- EUR |
| 2.2. | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 785.500,-- EUR |
| 2.3. | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 0,-- EUR |
| 2.4. | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 75.000,-- EUR |
| 2.5. | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,-- EUR |
| 2.6. | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,-- EUR |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	726.700,-- EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	860.500,-- EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

Hemsloh, den 15.02.2022

Mackenstedt
Bürgermeister

Kiene
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 09.03.2022 (FD 30–916–912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 2.44, Schulstr. 20, 49453 Rehden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 16. März 2022
gez. Kiene
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Rehden

Haushaltssatzung der Gemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rehden in der Sitzung am 24.02.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1. der ordentlichen Erträge auf	4.350.400,-- EUR
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	4.902.400,-- EUR

1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0,-- EUR
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.235.400,-- EUR
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.484.600,-- EUR
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	501.600,-- EUR
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.908.000,-- EUR
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.737.000,-- EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.392.600,-- EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 550.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

Rehden, den 24.02.2022

Mackenstedt
Bürgermeister

Kiene
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 11.03.2022 (FD 30–916–912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 2.44, Schulstr. 20, 49453 Rehden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 16. März 2022
gez. Kiene
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Wetschen

Bauleitplanung der Gemeinde Wetschen - Bebauungsplan Nr. 22 „Heidmoor IV“

Der Rat der Gemeinde Wetschen hat in seiner Sitzung am 03.03.2022 den Bebauungsplan Nr. 22 „Heidmoor IV“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 „Heidmoor IV“ ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 22 „Heidmoor IV“ mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 - 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Rehdén, Schulstr. 20, Bauamt, Zimmer 1.13, 49453 Rehdén, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen sind ergänzend auch auf der Homepage der Samtgemeinde Rehdén unter <https://www.rehden.de/wirtschaft/bauleitplanung/bauleitplaene/> sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 22 „Heidmoor IV“ in Kraft.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, sowie die Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wetschen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.

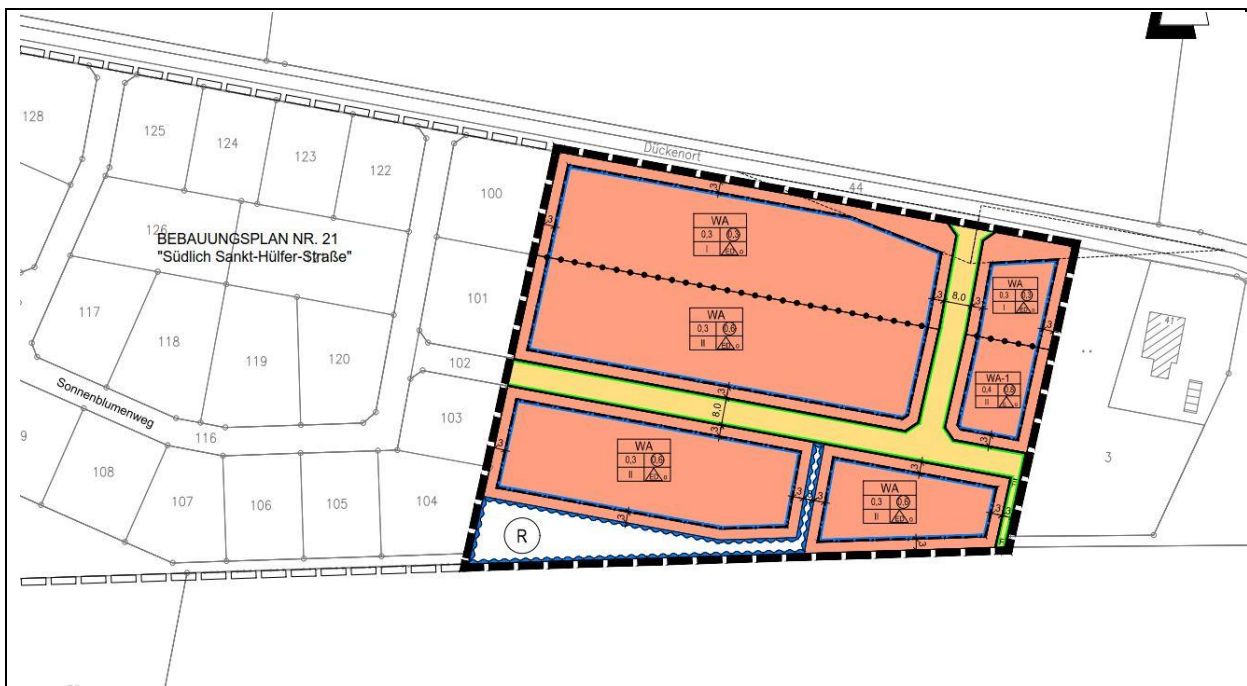
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rehden, den 21.03.2022
Gemeinde Wetschen
Der Gemeindedirektor
Kiene

**Bauleitplanung der Gemeinde Wetschen
- Bebauungsplan Nr. 23 „Südlich Sankt-Hülfer-Straße II“**

Der Rat der Gemeinde Wetschen hat in seiner Sitzung am 03.03.2022 den Bebauungsplan Nr. 23 „Südlich Sankt-Hülfer-Straße II“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 „Südlich Sankt-Hülfer-Straße II“ ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 23 „Südlich Sankt-Hülfer-Straße II“ mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 - 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Rehden, Schulstr. 20, Bauamt, Zimmer 1.13, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen sind ergänzend auch auf der Homepage der Samtgemeinde Rehden unter <https://www.rehden.de/wirtschaft/bauleitplanung/bauleitplaene/> sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 23 „Südlich Sankt-Hülfer-Straße II“ in Kraft.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, sowie die Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wetschen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.

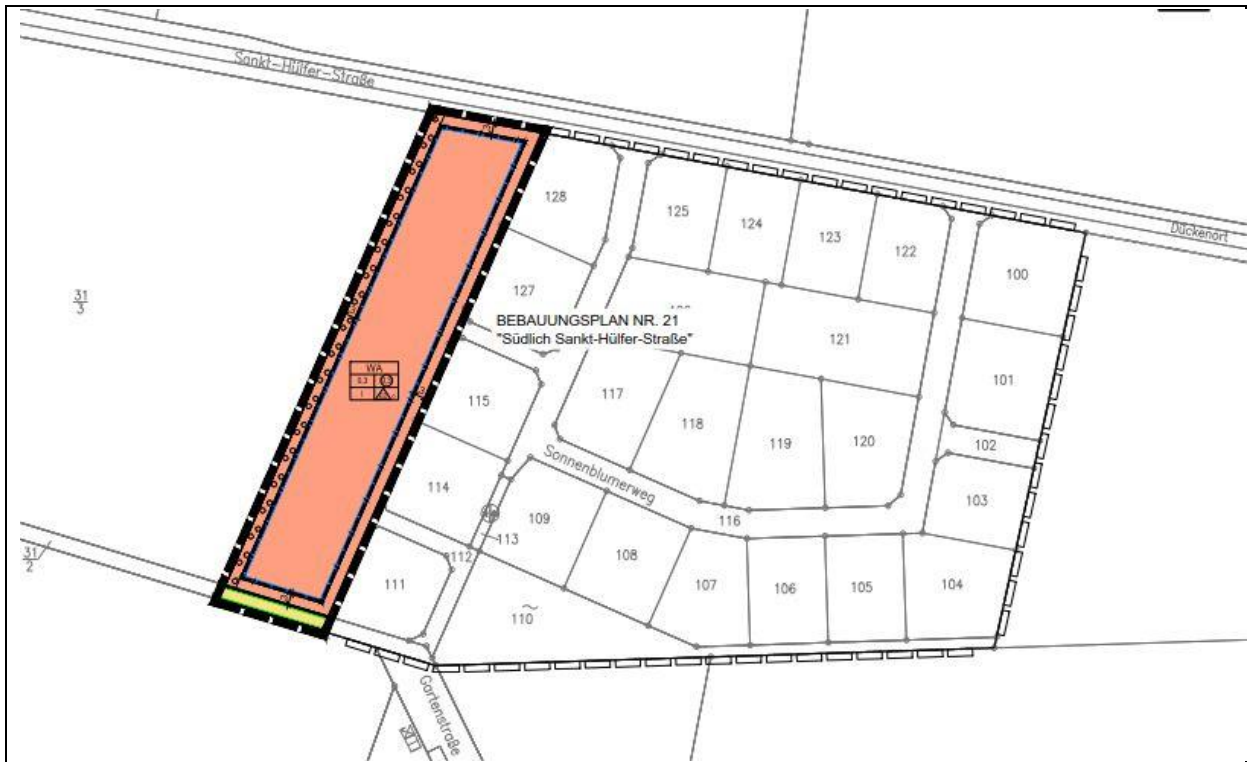
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rehden, den 04.03.2022
Gemeinde Wetschen
Der Gemeindedirektor
Kiene

Bauleitplanung der Gemeinde Wetschen - Bebauungsplan Nr. 24 „Südlich Sankt-Hülfer-Straße III“

Der Rat der Gemeinde Wetschen hat in seiner Sitzung am 03.03.2022 den Bebauungsplan Nr. 24 „Südlich Sankt-Hülfer-Straße III“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Das Verfahren wurde gemäß § 13b BauGB (Bebauungspläne zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 24 „Südlich Sankt-Hülfer-Straße III“ ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 24 „Südlich Sankt-Hülfer-Straße III“ mit Begründung kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 - 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Rehden, Schulstr. 20, Fachdienst Bauwesen, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen sind ergänzend auch auf der Homepage der Samtgemeinde Rehden unter <https://www.rehden.de/wirtschaft/bauleitplanung/bauleitplaene/> sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 24 „Südlich Sankt-Hülfer-Straße III“ in Kraft.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, sowie die Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wetschen geltend gemacht werden. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rehden, den 07.03.2022
Gemeinde Wetschen
Der Gemeindedirektor
Kiene

Haushaltssatzung der Gemeinde Wetschen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wetschen in der Sitzung am 03.03.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	2.248.800,-- EUR
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.230.400,-- EUR
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0,-- EUR
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.170.300,-- EUR
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.060.900,-- EUR
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	479.000,-- EUR
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	604.000,-- EUR
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.600,-- EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.649.300,-- EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.668.500,-- EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

Wetschen, den 03.03.2022

Rempe

Bürgermeister

Kiene

Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 11.03.2022 (FD 30–916–912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 2.44, Schulstr. 20, 49453 Rehden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 16. März 2022

gez. Kiene

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Siedenburg

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in der Sitzung am 10.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.666.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.686.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	7.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.439.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.265.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	675.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	995.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	147.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.114.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.408.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 906.533 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 53,5 % der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

Siedenburg, 10.02.2022

gez. Ahrens
Ahrens

L.S

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 08.03.2022 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 09.03.2022
Samtgemeinde Siedenburg
Der Samtgemeindebürgermeister
Ahrens

Gemeinde Maasen

Haushaltssatzung der Gemeinde Maasen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Maasen in der Sitzung am 15.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	552.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	685.600 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	541.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	648.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	432.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	551.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.080.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.300 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.

2. Gewerbesteuer	390 v. H.
------------------	-----------

Siedenburg, 15.02.2022
gez. Ahrens
Gemeindedirektor

L.S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 08.03.2022 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Maasen nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werkzeuge nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 14.03.2022
Gemeinde Maasen
Der Gemeindedirektor
Ahrens

Flecken Siedenburg

Haushaltssatzung des Flecken Siedenburg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat des Flecken Siedenburg in der Sitzung am 16.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.236.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.181.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.211.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.165.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	409.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.221.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.590.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 201.933 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.

2. Gewerbesteuer	370 v. H.
------------------	-----------

Siedenburg, 16.02.2022
gez. Ahrens
Gemeindedirektor

L.S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 10.03.2022 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung des Flecken Siedenburg nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 14.03.2022
Flecken Siedenburg
Der Gemeindedirektor
Ahrens

Gemeinde Staffhorst

Haushaltssatzung der Gemeinde Staffhorst für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Staffhorst in der Sitzung am 24.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	578.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	715.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	565.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	686.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	333.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	470.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	898.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.157.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 94.250 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.

2. Gewerbesteuer	390 v. H.
------------------	-----------

Siedenburg, 24.02.2022
gez. Güber
Bürgermeister

L.S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 11.03.2022 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Staffhorst nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 14.03.2022
Gemeinde Staffhorst
Der Bürgermeister
Güber

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Öffentliche Bekanntmachung

**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen,
Galtener Str. 16, 27232 Sulingen**
Az.: Röpe – Verf.Nr. 2683, HA § 41

Sulingen, den 15.03.2022

Vereinfachte Flurbereinigung Bramstedt, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2683

Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zugleich Hinweis auf die Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen -Flurbereinigungsbehörde- hat am 24.01.2022 den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546)*- nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt.

Das Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz -Obere Flurbereinigungsbehörde- hat im Rahmen der Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze (NGG) und der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 2 Abs. 2 Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 179) i.V.m. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)* für die Plangenehmigung festgestellt, dass für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (Ziffer 4.4 der Plangenehmigung).

Die Plangenehmigung mit den Bestandteilen

- Karten zum Plan nach § 41 FlurbG

- Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen und Erläuterungsbericht

sowie den Unterlagen zur Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätzen (NGG) und zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 UVPG liegen beginnend mit dem 1. Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Der Zutritt zur Geschäftsstelle Sulingen ist aufgrund der Corona-Pandemie nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung möglich.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser unter: www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/ eingesehen werden. Berechtigte haben die Möglichkeit einen Papiausdruck der Plangenehmigung und der Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls anzufordern.

Gegen diese Genehmigung kann von den nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)* anerkannten inländischen oder ausländischen Vereinigungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 Abs. 1 UmwRG und von den Beteiligten nach § 61 Nummer 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VerwGO)* nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

(gez. Röpe)

** in der zurzeit gültigen Fassung*